

RS Vwgh 1986/10/13 85/12/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §48;

BDG 1979 §49;

VwGG §42 Abs2 litb;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Es besteht kein Feststellungsanspruch darauf, ob es sich bei den durch Dienstplanänderung verbliebenen Plandienststunden um Überstunden gehandelt hat. Der Bf hätte vielmehr Überstundenvergütung beantragen müssen. Der Feststellungsbescheid der Dienstbehörde 1.Instanz war daher zu Unrecht erlassen. Da die belangte Behörde dies nicht erkannte und den genannten Feststellungsbescheid anstatt ihn aufzuheben bestätigte, belastet sie den angeführten Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985120120.X02

Im RIS seit

28.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at